



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LA 121/15
(VG: 1 K 1758/14)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger und Zulassungsantragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch die Richterinnen Meyer, Dr. Jörgensen und Dr. Steinfatt am 25. September 2017 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 1. Kammer – vom 03.06.2015 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Berufungszulassungsverfahren auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, seinem Antrag auf Unterbrechung der ersten juristischen Staatsprüfung zu entsprechen. Nachdem er 2011 die Prüfung im ersten Versuch nicht bestanden hatte, meldete er sich am 19.04.2013 zur Wiederholungsprüfung. In der Folge wurde die Prüfung zweimal antragsgemäß unterbrochen, da sich der Kläger jeweils am Tag der Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit und darüber hinaus im Krankenhaus in stationärer Behandlung befand. Der Kläger teilte hierzu mit, er leide unter Morbus Menière.

Im Juli 2014 wurde er zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im August 2014 geladen. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.07.2014 teilte er mit, er müsse sich erst auf seine Prüfungsfähigkeit untersuchen lassen, bevor er sich zu einer Prüfung melden könne. Das Justizprüfungsamt wies den Kläger mit Schreiben vom 29.07.2014 auf die Möglichkeit eines Unterbrechungsantrags sowie die gesetzlichen Erfordernisse eines solchen Antrags hin. Am 17.08.2014, dem Tag vor dem ersten Prüfungstag, beantragte der Kläger die Unterbrechung seiner Prüfung. Er befinde sich in stationärer Behandlung im Krankenhaus. Am 27.08.2014 legte er durch seinen Prozessbevollmächtigten einen Notfall-/Vertretungsschein sowie das Rettungsstellenprotokoll vor; am 09.09.2014 reichte er zwei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die Verordnung von Krankenhausbehandlung sowie das Entlassungsprotokoll aus dem Krankenhaus mit seiner Ablehnung einer weiteren Behandlung und Untersuchung nach.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Prüfungsunterbrechung mit Bescheid vom 15.09.2014 ab. Weder habe der Kläger seine Prüfungsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen, noch sei er offensichtlich prüfungsunfähig gewesen.

Die vom Kläger am 10.10.2014 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 03.06.2015 ab. Der Kläger habe nicht unverzüglich ein amtsärztliches Attest für die von ihm behauptete Prüfungsunfähigkeit vorgelegt. Auf die vorgelegten Bescheinigungen könne er sich nicht berufen. Das im Lauf des gerichtlichen Verfahrens eingeholte amtsärztliche Gutachten genüge den Anforderungen nicht, da es nachträglich erstellt worden sei und ausdrücklich feststelle, dass die Erkrankungen vom August 2014 nicht bestätigt werden könnten, weil der Kläger nicht mehr an ihnen leide. Soweit in der amtsärztlichen Stellungnahme ausgeführt werde, die fachärztlichen Bescheinigungen legten eine Prüfungsunfähigkeit dar, handele es sich um eine nachträgliche Einschätzung, durch die der Nachweis der behaupteten Prüfungsunfähigkeit nicht erbracht werden könne. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Attests habe auch nicht wegen offensichtlicher Prüfungsunfähigkeit des Klägers abgesehen werden können. Es sei für einen medizinischen Laien nicht ohne weiteres ersichtlich gewesen, dass der Kläger zur Teilnahme an der Prüfung nicht in der Lage gewesen wäre. Insbesondere lasse sich dies nicht aus den teils ungesicherten Diagnosen auf den vorgelegten Unterlagen schließen, zumal der Zustand des Klägers vom entlassenden Arzt als „wach, voll orientiert zu allen Qualitäten und einwilligungsfähig“ beschrieben worden sei. Auch die aus den Unterlagen hervorgehende Medikation führe nicht zur Annahme einer offensichtlichen Prüfungsunfähigkeit. Für den medizinischen Laien seien die Wirkungen und Wechselwirkungen dieser Medikamente nicht erkennbar.

Dagegen beantragt der Kläger die Zulassung der Berufung mit der Begründung, es lägen Verfahrensmängel vor und es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

II.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist weder wegen eines Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO noch wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

1.

Ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.

a.

Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Artikel 101 Abs. 1 GG sowie der Vorschriften über die Mitwirkung bei der Beratung, Abstimmung und Entscheidung (§ 55 VwGO i.V.m. §§ 192 Abs. 1, 193 Abs. 1 GVG) ist nicht ersichtlich. Nach dem Vortrag des Klägers im Berufungszulassungsverfahren hat das Verwaltungsgericht die Beklagtenvertreterin nach einer Verhandlungspause telefonisch über die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung in Kenntnis gesetzt, eine inhaltliche Einflussnahme durch die Beklagtenvertreterin könne nicht ausgeschlossen werden. Für diese Vermutung gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte. Der Hinweis auf eine herabgesetzte Hemmschwelle wegen eines lediglich behaupteten „ständigen telefonischen Kontakts“ genügt dafür nicht.

b.

Ebenso wenig liegt eine Verletzung des § 193 Abs. 2 GVG i.V.m. § 55 VwGO vor. Die Vorschriften des § 193 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 GVG wurden eingehalten. Die österreichische Berufsrichterin, deren Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung der Kläger rügt, war am 01.06.2015 vom Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Bremen zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden.

2.

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats immer schon dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur OVG Bremen, Beschlüsse vom 17.03.2017 – 2 LA 268/15 – juris, und vom 02.03.2012 – 2 A 208/09 – juris, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 - BVerfGE 110, 77, 83; BVerfG, Beschluss vom 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 – BVerfGE 125, 104, 140). Das ist vorliegend nicht der Fall. Durch die Argumentation des Klägers wird weder schlüssig in Frage gestellt, dass es an dem nach § 24 Abs. 3 Satz 1 BremJAPG 2001 grundsätzlich erforderlichen unverzüglichen Nachweis durch ein amtsärztliches Zeugnis fehlte, noch dass die vom Kläger behauptete Prüfungsunfähigkeit nicht offensichtlich im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 2 BremJAPG 2001 war.

a.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Staatsprüfung i.d.F. vom 30.01.2001 (Brem.GBl. S. 1) – BremJAPG –, das gemäß § 50 Abs. 1 BremJAPG vom 20.05.2003 (Brem.GBl. S. 251) auf den Kläger weiter Anwendung findet, da er sich erstmals vor dem 01.07.2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, ist die Prüfung bei Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund auf Antrag zu unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden. Krankheit gilt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BremJAPG 2001 nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Mit dem Erfordernis, zum Nachweis einer Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soll verhindert werden, dass sich der Prüfling durch die missbräuchliche Geltendmachung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Prüfungsunfähigkeit eine weitere, ihm nicht zu-

stehende Prüfungschance verschafft. Der Gesetzgeber misst dabei privatärztlichen Bescheinigungen von vorneherein einen geringeren Beweiswert zu, weil der behandelnde Arzt eher geneigt ist, die gesundheitliche Situation für seinen Patienten günstiger zu beurteilen, als der zur Neutralität und Objektivität verpflichtete Amtsarzt. Die Vorschrift bezweckt aber auch, reine Gefälligkeitsgutachten und Missbräuche zu vermeiden. Die Regelung sichert damit die Wahrung der auf Artikel 3 Abs. 1 GG beruhenden Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer und ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 30.03.2015 – 2 LA 72/14 – juris; BayVG, Beschluss vom 29.07.2005 – 7 ZB 05.995 – juris; BVerwG, Beschluss vom 10.04.1990 – 7 B 48/90 –, juris).

Die gesetzliche Normierung eines formalisierten Nachweises dient ferner dazu, eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich eine frühere Prüfungsunfähigkeit im Nachhinein regelmäßig nicht oder jedenfalls nicht zuverlässig beurteilen lässt (vgl. Beschluss des Senats vom 30.03.2015 – 2 LA 72/14 – juris). Daher verlangt das Gesetz auch, dass der Nachweis der Krankheit unverzüglich erfolgt. Danach darf die Prüfungsbehörde die Rechtsfolge allein an die nicht unverzüglich erfolgte Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses knüpfen, d.h. sie hat in einem solchen Fall von der Prüfungsfähigkeit auszugehen und dementsprechend den Antrag auf Prüfungsunterbrechung abzulehnen. Die Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ebenso wenig nachgeholt werden wie der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit durch ein im gerichtlichen Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten erbracht werden kann. Mit dem engen zeitlichen Rahmen der Unverzüglichkeit werden auch keine für den Prüfling unzumutbaren Anforderungen gestellt, die ihn in seinen von Verfassungs wegen garantierten Rechten beeinträchtigen (vgl. auch hierzu BVerwG, Beschluss vom 10.04.1990 – 7 B 48/90 –, juris).

Der Kläger dringt deshalb mit dem Argument nicht durch, das im November 2014 erstellte amtsärztliche Zeugnis habe seine Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Ausdrücklich wird im amtsärztlichen Gutachten darauf hingewiesen, die Erkrankungen vom August 2014 könnten nicht bestätigt werden, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr darunter leide. Die bloße Beurteilung der fachärztlichen Bescheinigungen durch die Amtsärztin im Nachhinein genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 BremJAPG 2001 nicht, wonach die Krankheit selbst durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist. Soweit der Kläger sich auf obergerichtliche Rechtsprechung beruft, wonach Arbeitsunfähigkeit der Prüfungsunfähigkeit gleichzustellen sei, ist darauf hinzuweisen, dass im dort entschiedenen Fall die von einer Fachärztin festgestellte Arbeitsunfähigkeit am selben Tag von der Amtsärztin bestätigt wurde, die im Fall des Klägers fehlende eigene Untersuchung durch eine Amtsärztin dort also gerade vorlag (Sächs.OVG, Beschluss vom 08.01.2011 – 2 A 315/10 – juris).

b.

Auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses konnte auch nicht verzichtet werden, weil die Prüfungsunfähigkeit des Klägers nicht offensichtlich war. Offensichtlichkeit liegt vor, wenn die Prüfungsunfähigkeit ohne weiteres ersichtlich ist und sich als evident aufdrängt. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich aus den vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen eine offensichtliche Prüfungsunfähigkeit nicht ergibt. Im Gegensatz zu den früheren Prüfungsunterbrechungen im August 2013 und im Februar 2014 befand sich der Kläger zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung am 18.08.2014 nicht mehr im Krankenhaus. Er hatte das Klinikum auf eigene Verantwortung und seiner eigenen Entscheidung folgend verlassen und war nach dem Entlassungsprotokoll „wach“ und „voll orientiert“. Diese Beschreibung schließt eine dennoch vorliegende Prüfungsunfähigkeit des Klägers zwar nicht aus. Es kann aber vor diesem Hintergrund die Offensichtlichkeit einer möglichen Prüfungsunfähigkeit nicht festgestellt werden. Die ärztlichen Bedenken gegen das Verlassen des Klinikums bezogen sich darauf, dass der Zustand des Klägers bei Einlieferung aus ärztlicher Sicht verschiedene,

z.T. lebensbedrohliche Ursachen gehabt haben könnte und bis zum Zeitpunkt der vom Kläger verantworteten Entlassung keine eigene Untersuchung durch den behandelnden Arzt möglich war, dementsprechend auch die Erkrankung des Klägers an Morbus Menière nicht bestätigt werden konnte. Dementsprechend gibt das Rettungsstellenprotokoll „kein Anhalt für M. Meniere z.Zt.“ sowie als Diagnose „Schwindel unklarer Genese“ an. Die ärztlichen Bedenken, den Kläger aus dem Klinikum zu entlassen, bezogen sich hingegen nicht auf eine etwaige zum Zeitpunkt der Entlassung beim Kläger bestehende Symptomatik.

Soweit der Kläger seine Prüfungsunfähigkeit aus der Medikation herleitet, ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger den Notfall-/ Vertretungsschein dem Prüfungsamt zunächst nur geschwärzt übergeben hat. Die Medikation war hierauf unkenntlich gemacht, so dass eine Prüfungsunfähigkeit hieraus nicht herzuleiten war. Nachdem der ungeschwärzte Schein vorgelegt wurde, ist der Vortrag des Klägers, er habe eine Überdosierung Diazepam erhalten, schon nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Umso weniger ergibt sich aus der Medikation die Offensichtlichkeit einer möglichen Prüfungsunfähigkeit. Nach den Angaben auf dem Notfall-/ Vertretungsschein erhielt der Kläger am 17.08.2014 10 mg Diazepam fraktioniert intravenös. Dass der Kläger, wie er im Berufungszulassungsantrag vorträgt, im A. Klinikum eine weitere Dosis Diazepam erhalten hätte, lässt sich den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem an den weiterbehandelnden Arzt gerichteten Rettungsstellenprotokoll, nicht entnehmen. Ob das Diazepam noch wirkte, als der Kläger im A. Klinikum im weiteren Verlauf Vomex verabreicht bekam, ist für medizinisch nicht geschulte Personen ebenso unklar wie die Frage, ob es zwischen beiden Medikamenten – ggf. auch unter Einbeziehung des mehrere Tage zuvor verabreichten Betahistin – unerwünschte Wechselwirkungen geben kann. Eine aus der Perspektive des Prüfungsamts ohne weiteres ersichtliche Prüfungsunfähigkeit, die allein diesem ermöglicht hätte, auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu verzichten, ergibt sich aus dieser Medikation jedenfalls nicht.

Dass schließlich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreicht, um eine offensichtliche Prüfungsunfähigkeit zu bejahen, ergibt sich bereits aus der Gesetzsystematik. Führt die Vorlage einer privatärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Annahme der offensichtlichen Prüfungsunfähigkeit, käme der vom Gesetz als Regelfall normierte Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis (§ 24 Abs. 3 Satz 1 BremJAPG 2001) kaum mehr zum Tragen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrages wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

gez. Meyer

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Steinfatt